| Stadt Crailsheim | Dezernat: I | | Sitzungsvorlage Nr.: 2016/300 |
|---|---|---|---|
| **Gremium** | **Öffentlichkeit** | **Beratungstag** | |
| Gemeinderat | Öffentlich | 08.12.2016 | Entscheidung |

## I. Thema

**Stadtblatt: Diskussion zum aktuellen Stand der Auseinandersetzung mit der Südwestpresse - Antrag der SPD Fraktion**

Anlagen:
keine

## II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Verfolgung der Rechtsangelegenheit zu.

## III. Sachverhalt und Begründung

Stadtrat Wolfgang Ansel hat am 22. September zum Thema Crailsheimer Stadtblatt die Verwaltung beauftragt, den Stand der Auseinandersetzung mit der Südwestpresse in einer Sitzungsvorlage zusammenzufassen.

**Die Vorgeschichte**

Amtsblätter dienen bundesweit einer großen Zahl an Städten und Gemeinden seit vielen Jahrzehnten sowohl der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen als auch der Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohnern über das kommunale Geschehen – so auch das Crailsheimer Stadtblatt. Darüber hinaus stellen sämtliche öffentliche Stellen, bis hin zur Bundeskanzlerin, Informationsangebote der Öffentlichkeit direkt zur Verfügung.

Im Juni 2015 beschloss der Gemeinderat eine kostenlose Vollverteilung des Stadtblatts an alle Crailsheimer Haushalte und brachte ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren (Druck und Verteilung des Stadtblatts) auf den Weg. Der Gemeinderat wollte damit erreichen, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern – über die Entscheidungen im Gemeinderat sowie das Wirken der Stadtverwaltung und ihrer Institutionen hinaus – auch Infos über das Geschehen an Schulen, in Vereinen und Kirchen zur Verfügung stehen. Durch eine umfassendere Information der Crailsheimer Bürger versprach sich der Gemeinderat langfristig eine höhere Bürger- und Wahlbeteiligung.

Nach den Regelungen des Vergaberechts führte die Stadt Crailsheim im Herbst 2015 daher eine europaweite Ausschreibung durch. Gesucht wurde ein Verlag, der das neue Stadtblatt möglichst kostengünstig druckt und an alle Haushalte verteilt. Der Ausschreibung lag ein umfangreicher Kriterienkatalog zugrunde. Den Zuschlag erhielt der Krieger-Verlag aus Blaufelden.

Dies versuchte die Südwest Presse Hohenlohe GmbH & Co. KG (SWP) als Herausgeberin des „Hohenloher Tagblatts“ mit rechtlichen Mitteln zu unterbinden. Die Begründung: Mit der Herausgabe des kostenlos an alle Haushalte verteilten Stadtblatts mit einem derartigen Inhalt werde gegen das Gebot der „Staatsfreiheit der Presse“ verstoßen und die Grenzen zulässiger kommunaler Öffentlichkeitsarbeit würden zum Teil massiv überschritten. Außerdem bestünde zwischen Stadtblatt und Hohenloher Tagblatt ein Wettbewerbsverhältnis. Die SWP strebt die Beschränkung der städtischen Informationspolitik auf einen sehr eng gefassten Kernbereich („eigene Verwaltungstätigkeit“) an. Verboten ist ihrer Ansicht nach selbst die Kommunikation schlichter Terminankündigungen von Vereinen und Kirchen.

Zunächst wandte sich die SWP Mitte Juli 2015 mit einem Anwaltsschreiben direkt an die Stadt Crailsheim und forderte die Stadt auf, die Ausschreibung des neuen Stadtblatts zu unterlassen. Mit Zustimmung des Gemeinderats wurde diese Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht unterzeichnet. In der Folgezeit leitete die SWP daher diverse Gerichtsverfahren gegen die Stadt ein, die in der nachfolgenden Übersicht näher dargestellt sind.

**Die Position der Stadt**

Die Stadt Crailsheim hat nach ihrer Auffassung im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Aufgabe, die aus ihren Bürgern sowie den ortsansässigen Institutionen und Unternehmen bestehende örtliche Gemeinschaft bestmöglich zu fördern. Die Außen- und Innenwahrnehmung Crailsheims wird wesentlich durch ein gutes gesellschaftliches und soziales Miteinander, die vorhandene Wirtschaftskraft sowie ein anregendes kulturelles Geschehen geprägt.

Um dies zu fördern und damit auch dem Auftrag des Grundgesetzes, sowie der Landesverfassung gerecht werden zu können, sehen sich die Verwaltung und der Gemeinderat prinzipiell verpflichtet und berechtigt, ein entsprechendes Informationsangebot, nicht nur über das Wirken der Kernverwaltung, sondern auch über die lokalen Angebote insbesondere in den Bereichen Kultur, Brauchtum, Vereinsleben und Kirchen für ihre Einwohner, bereit zu halten. Damit ein gedeihliches gesellschaftliches Zusammenleben auf lokaler Ebene funktionieren kann, müssen diese Informationen den Einwohnern zur Verfügung stehen. Das Stadtblatt stellt aus Sicht der Stadt dafür eine geeignete Plattform dar. Das Amtsblatt sehen weder Stadtverwaltung noch Gemeinderat in faktischer Konkurrenz zu einer privaten Tageszeitung, die in ihrer Berichterstattung viel weiter gefasst ist und das globale, bundesweite, regionale und lokale Geschehen darstellt, kommentiert und einordnet. Vielmehr ist für die Stadt auch die unabhängige private Presse in Form von Tageszeitungen gleichermaßen wichtig.

Die Stadt Crailsheim strebt daher an, auch künftig so weit wie (rechtlich) möglich über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten und damit unter anderem das Engagement ihrer Bürger im gesellschaftlichen und kulturellen Leben, unter Wahrung der Autonomie der Träger, zu fördern. Sie hofft, dass dies am Ende des Rechtsstreits mit der SWP auch weiterhin grundsätzlich möglich sein wird. Selbstverständlich wird sich die Stadt Crailsheim hierbei an jegliche gerichtliche Vorgaben halten.

**Übersicht Gerichtsverfahren**

**1 ALTES STADTBLATT**

**Abgeschlossen: Erstes einstweiliges Verfügungsverfahren**

Inhalt: Ausgabe 19/2015 (altes Stadtblatt)

**Verfahrensstand:** nach zwei Instanzen abgeschlossen (Landgericht Ellwangen (LG), Oberlandesgericht Stuttgart (OLG))

Urteil: Inhalt des „alten" Stadtblatts zu umfangreich
Urteil ist teilweise unklar und lässt viele Fragen offen, es kann keine Handlungsanweisung für die Redaktionsarbeit abgeleitet werden

**Aktuell: Hauptsacheverfahren zum obigen Eilverfahren:**

Inhalt: Ausgabe 19/2015 (altes Stadtblatt)

Urteil nach 1. Instanz LG Ellwangen : Das LG Ellwangen hat das Urteil des OLG Stuttgart im 1. Eilverfahren im Ergebnis, wenn auch mit anderer – allerdings sehr unklarer – Begründung bestätigt.

**Verfahrensstand: in 2. Instanz vor OLG Stuttgart** (Berufung durch Stadt Crailsheim)

wird voraussichtlich bis vor den Bundesgerichtshof (BGH) gehen

Es wird versucht, möglichst detailliert klären zu lassen, wie eine Berichterstattung zukünftig aussehen darf (Inhalte - über was darf berichtet werden?, Umfang - wie tief und auf welche Art und Weise darf berichtet werden?, Darstellung, Layout – wie darf es dargestellt werden?)

**2 NEUES STADTBLATT**

**Aktuell: Zweites einstweiliges Verfügungsverfahren**

Inhalt: Ausgaben 8,9,10/2016 (neues Stadtblatt)

Urteil nach 1. Instanz LG Ellwangen : 1. Amtsblatt darf über die Tätigkeiten der Verwaltung und ihrer Institutionen berichten, allerdings müssen die Artikel in ihrer Darstellung amtlich erscheinen und dürfen inhaltlich und formal (Layout) nicht „pressemäßig" aufgemacht sein
2. Terminankündigungen von Veranstaltungen von Kirchen und Vereinen sind in Kurzform erlaubt

**Gegen dieses Urteil hat die SWP vor dem OLG wegen der Terminankündigungen von Veranstaltungen von Kirchen und Vereinen Berufung eingelegt**

**Verfahrensstand: in 2. Instanz vor OLG Stuttgart**, der Termin für die mündliche Verhandlung ist auf Ende Dezember 2016 anberaumt.
Ziel: möglichst detaillierte Klärung von Inhalt und Form von Terminankündigungen von Veranstaltungen von Kirchen und Vereinen

**Aktuell: Hauptsacheverfahren zum obigen Eilverfahren:**

Inhalt: Ausgaben 8,9,10/2016 (neues Stadtblatt)

Die SWP hat mit Klageschrift vom 05.11.2016 das Hauptsacheverfahren beim LG Ellwangen eingeleitet. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht anberaumt. Für dieses Verfahren wird, wie bei den bereits anhängigen Verfahren, die Kanzlei Menold & Bezler beauftragt.

**Aktuell: Ordnungsgeldverfahren**

Inhalt: Einzelne Artikel des neuen Stadtblattformats werden von der SWP auf Grundlage des Urteils aus der 1. Instanz des 2. Eilverfahrens als unzulässig angesehen. Die SWP fordert ein „empfindliches Ordnungsgeld".

**Verfahrensstand:** **Urteil des LG Ellwangen wird erwartet**. Verhängung eines Ordnungsgeldes und ggf. dessen Höhe sind nicht vorhersehbar.

## 3 VERSAND VON PRESSEMELDUNGEN / BEVORZUGUNG DER STADTBLATT-REDAKTION

**Aktuell: Verwaltungsrechtsache (Verwaltungsgericht Stuttgart (VG))**

Inhalt: Umgang der Stadt Crailsheim mit Pressemitteilungen und deren „rechtzeitiger" Weitergabe an die freie Presse

**Verfahrensstand:** **Austausch der Schriftsätze vor dem VG Stuttgart ist erfolgt, ein Verhandlungstermin ist noch nicht anberaumt**

**Verhandlungsinhalte**

- **Staatsfreiheit der Presse vs. Recht auf kommunale Selbstverwaltung**

Grundsätzlich geht es darum, was und wie Kommunen aufgrund ihrer grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung mit ihrer Bevölkerung kommunizieren dürfen. Die Grenze zieht dabei die im Grundgesetz verankerte „Staatsferne der Presse".

Diese Grenzziehung ist aber in ihren Ausprägungen und in ihren Umrissen nicht eindeutig definiert. Vielmehr ergibt sich in der Auslegung des reinen Gesetzestextes sowie in Betrachtung des Zusammenspiels mit anderen, teilweise kollidierenden Verfassungsrechtspositionen (wie beispielsweise auch Handlungsfreiheit der Bürger, Sozialstaatsprinzip) die Möglichkeit verschiedener Rechtsauffassungen.

Fazit der bisherigen Urteile: Die Inhalte des alten Stadtblatts waren thematisch und/oder in ihrer Darstellung zu umfangreich und stehen damit nicht in Einklang mit kommunalen Informationskompetenzen. Der thematisch zulässige Umfang wird hierbei zwischen den Gerichten sehr unterschiedlich gefasst. Hier bleibt eine höchstrichterliche Klärung abzuwarten.

Inhalte des neuen Stadtblatts sind daher bis auf Weiteres neben öffentlichen Bekanntmachungen, Berichte über das Wirken des Gemeinderats, das Handeln der Stadtverwaltung sowie ihrer städtischen Institutionen (z.B. Stadtbücherei, Volkshochschule, Jugendbüro,

Theater- und Konzertgemeinde, Kindertageseinrichtungen und städtische Schulen), die städtische Zusammenarbeit mit Unternehmen sowie über Veranstaltungen mit maßgeblicher städtischer Beteiligung. In Kurzform werden die Termine der Vereine und Kirchen veröffentlicht.

Die bisherigen Urteile sagen aber auch aus, dass die Ausprägung und die Aufmachung mancher Artikel durch Art, Umfang und Gestaltung für das Gericht zu „pressemäßig" sind und alleine deshalb die Garantie des Instituts der freien Presse beeinträchtigen. Konkret bedeutet dies, dass Stadtblattberichte nach Ansicht des Gerichts im Wesentlichen auf nüchterne Sachinformationen beschränkt sein müssen und insbesondere ihrer gesamten Ausgestaltung nach nicht „pressemäßig aufgemacht" sein dürfen: Dies nahm das LG Ellwangen bei diversen von der SWP beanstandeten Berichten an. Was in einem Bericht die „pressemäßige" Aufmachung definiert, wo diese anfängt, ist hierbei allerdings bislang für die Praxis nicht anwendbar dargestellt.

In den weiteren Instanzen wird nun möglichst detailliert zu klären sein, wie die kommunale Berichterstattung aussehen darf. Zu einer möglichst konkreten Klärung soll auch das Ordnungsgeldverfahren beitragen.

Keine Rolle spielte nach bisheriger Ansicht der Gerichte, dass die SWP in der Region unter den privaten Printmedien eine Monopolstellung innehat. Auch die kostenlose Verteilung des Stadtblatts und die anteilige Finanzierung durch Anzeigenwerbung hat keine Bedeutung für die Frage des zulässigen Inhalts und Umfangs der Berichterstattung in einem kommunalen Amtsblatt sowie der zulässigen Art der Darstellung.

Die Auseinandersetzung zwischen der SWP und der Stadt Crailsheim wird bundesweite Auswirkungen auf alle Kommunen haben. Inzwischen haben auch die Städte Villingen-Schwenningen (Südkurier) und Giengen (Heidenheimer Zeitung) ähnliche Verfahren zu bewältigen.

- **Versand von Pressemitteilungen**

Die Stadt Crailsheim gibt eine Vielzahl ihrer Stadtblattberichte als Pressemeldungen an verschiedene Presseorgane der freien Presse am Dienstagvormittag **vor** der Druckfreigabe des Stadtblattes heraus. Die Pressemitteilungen werden dabei zeitgleich an verschiedene Presseorgane versendet. In Ausnahmefällen werden einzelne Pressemeldungen auch an anderen Wochentagen herausgegeben – dabei wird darauf geachtet, dass die Veröffentlichung im Stadtblatt erst im Anschluss erfolgt. Die SWP vertritt jedoch die Ansicht, dass die Kenntnis der Stadtblattredaktion von Pressemitteilungen, zum Beispiel Pressemitteilungen von VHS, Musikschule oder Stadtarchiv, als unzulässiger Informationsvorsprung des Stadtblattes zu werten ist.

Aufgestellt:

Crailsheim, 23. November 2016

FB 0 Stadtgesellschaft Kultur Wirtschaft

Susanne Kröper-Vogt

Für den Geschäftskreis I

Rudolf Michl
Oberbürgermeister